

## Beschlussvorlage 2016/0202/1

Amt / Fachbereich	Datum
Hauptamt	03.11.2016

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
<b>Rat der Stadt Melle</b>	<b>09.11.2016</b>	<b>13</b>	<b>Ö</b>

### Bildung der Ausschüsse im Rat

#### Beschlussvorschlag

1. Die Zahl der Sitze (§71 Abs. 2 NKomVG) in den Ausschüssen wird auf elf festgesetzt.
2. Der Rat stellt fest, dass zur Vorbereitung von Ratsbeschlüssen folgende Ausschüsse gebildet werden:

##### Pflichtausschüsse

- Betriebsausschuss / Wasserwerk (§140 Abs. 2 NKomVG)
- Ausschuss für Bildung und Sport (§110 NSchG)
- Umlegungsausschuss ( §§ 46 Abs. 2 BauGB, 3ff. DVO zum BauGB)

##### Freiwillige Ausschüsse

- Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Gebäudemanagement
- Ausschuss für Kultur, Tourismus und Stadtmarketing
- Ausschuss für Soziales, Jugend, Familie, Senioren und Integration
- Ausschuss für Feuerwehr, Sicherheit, Ordnung und Verkehr
- Ausschuss für Planen und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Straßen und Tiefbau

3. Der Rat stellt die Besetzung der Ausschüsse nach Anlage 1 fest.

## **Sach- und Rechtslage**

Die Aufgabe der Ratsausschüsse ist es, Beschlüsse des Rates vorzubereiten. Die Anzahl und die Festlegung, welche Ausschüsse gebildet werden, liegen im Ermessen der Ratsfrauen und Ratsherren. Sie bestimmen auch die Zahl der Ausschusssitze.

In der Vergangenheit wurde die Anzahl der Sitze auf elf festgesetzt. In der Praxis hat sich diese Anzahl bewährt, so dass vorgeschlagen wird, die Anzahl auch weiterhin auf elf festzusetzen.

Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach Maßgabe des § 71 NKomVG. Gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG werden die Ausschüsse in der Weise gebildet, dass die vom Rat festgelegte Zahl der Sitze auf die Benennungen der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen und Gruppen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen oder Gruppen verteilt wird (Proportionalverfahren nach Hare-Niemeyer). Dabei erhält jede Fraktion oder Gruppe zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, auf die Fraktionen und Gruppen zu verteilen. Ein entsprechendes Berechnungsbeispiel ist beigefügt.

Gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG können die Ratsfrauen und Ratsherren neben Personen aus ihrer Mitte auch andere Personen, jedoch nicht Gemeindebedienstete, zu Mitgliedern der Ausschüsse berufen. Mindestens  $\frac{2}{3}$  der Ausschussmitglieder sollen jedoch dem Rat angehören.

Die Vertretung der Ausschussmitglieder ist nicht gesetzlich geregelt. Daher wird eine Vertretungsregelung (z.B. namentliche Vertretung oder alphabetische Vertretung) empfohlen.